

Name, Vorname
- bitte leserlich -

4.8.2019
Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 061 - ZR - III

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat 02 / 20 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

A. Verteidigender Gutachter

I. Mandantenbegehren

Die Mandantin Pauli Style GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Lena Lügner*, legt amwaltliche Bezug, ob und wie sie sich gegen die Klage der Grundstücksgesellschaft Hamburg GmbH, * zugestellt am 25.11.2015, verteidigen soll und wie sie auf die am 4.12.2015 zugekommene Entgegenseitung des Klägerin bezüglich des Antrags zu 1. reagieren soll.

Erwähn, dass es um einen Herausgabeantrag (Unter-
wile f. d. hl. für Kauf
Büro) und einen SE-
Anspruch geht.

Dem Streit zugrunde liegt zum einen eine Antrags-
sowie Kündigungserklärung des Klägerin bezüglich eines
Geschäftsraummietsvertrags vom 10.02.2015.

geschlussenen zwischen den Mandantin und der
Immobilien KG Co KG, zum anderen die
Nutzung eines im Eigentum des Klägerin stehenden
Grundstück für Filmaufnahmen durch die
Mandantin.

II. Prüfung der Erfolgswahrschichten einer Verteidigung

Hinsichtlich der Prüfung der Erfolgswahrschichten einer
Verteidigung ist zwischen den beiden wprinzip
Klageträgern (Antrag zu 1. und Antrag
zu 2.) zu differenzieren. Verabst.
~~und die gesetzliche Zulässigkeit des Klages zu prüfen.~~

1. Reaktionsmöglichkeiten bzgl. der teilweise
Erläuterungsklärung des Klägers bzgl. des
Antrags zu 1.

Fraglich ist, ob sich die Mandatin der teilweise
Erläuterungsklärung bzgl. des Antrags zu 1. an-
schließt oder eine entsprechende Erklärung
verweigern sollte. Dies richtet sich nach der
Zulässigkeit der Erklärungsklärung sowie danach,
ob der ~~Antrag~~ ursprüngliche Antrag zulässig
und begründet war, was im Folgenden zu untersuchen ist.

Bei der Erklärungsklärung handelt es sich um
eine nach § 264 Nr. 2 ZPO zulässige Ändg des
✓ Antrags in eine Feststellungsklärung. Ein Feststel-
lungsantrag wird man aufgrund der Antrag der Kosten-
last begrenzen müssen.

~~Der Antrag muss fraglich ist, ob der ursprüngliche~~
~~Antrag zulässig war, d.h. ob keine~~
✓ Zu untersuchen ist, ob Rüge insofern die
Zulässigkeit des ursprünglichen Antrags erläutern
kann.

~~In Betracht~~ Die Mandatin hat ~~ausgeschlossen~~,
~~dass~~ Gegen den Antrag der Mandatin ist
eine Rüge der örtlichen Zuständigkeit des
Gevarts nicht möglich. Gem. § 129a^I ZPO ist
für Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder
Pachtverhältnissen über Räume oder über das Pferdele-

Solcher Verhältnisse das Gericht ausschließlich
zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume
befinden. Ursprünglich hat die Klägerin die
Räume der gemieteten Räume verlangt. Ein
entsprechender Herausgabeanspruch fällt ebenfalls
nach § 293 ZPO. Die Räume liegen im Bezirk
der Amts- und Landgerichts Hamburg. Dass die
Mandantin zuvor zeitlich nach Kiel gezogen ist,
ist wegen der Ausschließlichkeit der Gerichtsbarkeit
unwesentlich.

Auch anderweitig zulässigkeitsergänzung kommen
nicht in Betracht. Hinzu kommt die sachliche
Zuständigkeit greift die Zuständigkeit des
Amtsgerichts ~~nach § 23 Nr. 2 lit. a)~~ ^{GVG} magistr. einer Wohnraummiete nicht.

Zu untersuchen ist im Weiteren, ob der Antrag
ursprünglich gestellt war, die Klägerin also
einen Anspruch auf Räumung des Geschäftsräume
zu Herausgabe an sie hatte.

§ 585 BGB, da § 572 BGB
nicht wirksam war
veranlasst.

Fraglich ist, ob sich ein solcher Anspruch aus
§ 546 I BGB ergibt. Voraussetzung war das Bestehen
eines Mietverhältnisses zwischen der Klägerin und
der Mandantin ^{sowie} die wirksame Beendigung dieses
Mietverhältnisses.

~~Ursprünglich hatte die Mandantin~~
Die Mandantin batte am 10.2.2015 einen

Mietvertrag mit der Immo GmbH & Co KG geschlossen, nicht aber mit dem Käigern.

~~Die Immo~~ Ein Mietvertragsvertrag zwischen der Mandantin und dem Käigern konnte jedoch

gem. § 566 I BGB Zustande gekommen sein.
Dem. § 566 I BGB tritt, wenn der Vermieter

Wohnraum nach der Übereilung ~~zu~~ an den Mietern von dem Vermieter an einen Dritten veräußert

Wird, der Gewerbe anstelle des Vermieters in die sich darüber der Name seines Eigentums aus dem Mietvertrags ergebenden Rechte und Pflichten ein. Es entsteht somit ein neuer,

aber inhaltsgleicher Mietvertrag. Die Voraussetzung findet gem. § 578 I BGB auf Gerichtskasse Anwendung.

Die Immo GmbH & Co KG schloss mit dem Käigern im Mai 2015 einen Kaufvertrag ^{für} innerhalb der Geschäftsräume. Es ist zwar nicht erkennbar aus dem Vertrag des Käigern, ob der Vertrag gem. § 711 I BGB notariell zu führen ist. Er fand jedoch jedenfalls mit Angabe des Eingangs des Käigern ins Handbuch als Eigentum im Juli 2015 eine Heilung des eventuellen Formmängels statt, sodass der Vertrag nicht ungültig ist ^{gemäß § 711 II BGB}. Es entsteht somit ein Mietvertragsvertrag zwischen der ~~Darstellerin~~ und die Ausübung der Mandantin und dem Käigern durch Gesetzes.

Sentz. Auf die abwegige
untreffende Terminologie
achten

- Bezeichnung meint
ex-mmc, für den
Zukunft, nicht
eine Mängelhaftigkeit von
Anfang an.

Darüberhinaus hat die Voreigentmein an die
Klägerin ihre Rede aus dem Mietverhältnis ~~gegen~~
~~Reas~~ ab, ~~§ 6~~ § 6 Ziff. 2 S. 1. des Kauf-
vertrags. Es ist gem. §§ 417, 198 I BGB von
einem willkommenen Anfechtg anzusehen; ade-
reitig Anfechtpunkte sind nicht ersichtlich.

Zu unterscheiden ist weiter, ob das Mietverhältnis
Wirkung durch die Klägerin gestoppt wurde.
Die Klägerin hat sowohl die Anfechtg des Miet-
vertrags als auch eine aufsorderte Kündigung
erklärt. Freigleich ist, ob eine diese Klägerin zur
Beendigung des Mietvertrags geführt habe.

Voraussetzung einer willkommenen Anfechtg ist neben
einer Anfechtgserklärung gem. § 143 I BGB
das Vorliegen einer Anfechtgsgs sowie das Ein-
halten der Anfechtgfrist. Die Klägerin sollte
sich vorliegen auf den Anfechtgsg ~~und~~ ^{zur} Täuschg
gem. § 123 I BGB.

Voraussetzung einer angültigen Täuschung

✓ Eine Anfechtg ist gesetzlich neben einer Kündigung
möglich und die Rücksicht wird nicht durch die
mietrechtlichen Vorschriften geprägt. Es werden
keine besonderen mietrechtlichen Vorschriften
hierdurch umgangen.

✓ Eine angültige Täuschg liegt vor, wenn

* gegen die Mordaktion

~~der~~ der Vertragspartner vorsätzlich unrichtige Angaben zum Zwecke der Gegen- oder Aufrechtabrechnung eines Kurses macht ~~somit~~ mit ~~der~~ ohne den das Getuschte nicht oder unter anderen Bedingungen eine Billigung abgelehnt hätte.

Die Klägerin klagt vor, dass die Mandantin sich vor der Anmietung der Geschäftsräume mit dem Konzept des sog. „Wacken Store“ beschäftigt und dass sie gewusst habe, dass die Vorausgaben und Vorausmietzins nicht weit von der Geschäftsräume zum Zwecke der Belebung eines „Headshops“ zu vermieten. Die Befreiung lasse von Anfang an jedoch nicht vorgesehen, einen „Wacken Store“ zu eröffnen, sondern das Konzept nur vorgesetzt, um in Mehrvermögen einzahlen zu können.

Der Vortrag der Klägerin zum Verteilung einer Die Mandantin klagt demgegenüber vor, dass das Konzept ~~nicht vorgesetztes~~ vorgesetztes. Ausgeschlagener Täuschung ist damit sinnlos.

Zunutzen ist jedoch, ob die Mandantin ehestlich Gegenwartig geltend machen kann.

Die Mandantin klagt vor, dass ~~der~~ ~~die~~ das Konzept nicht vorgesetzten werden sei, sondern im Rahmen der Vertragsvereinbarungen noch von ihr beachtet wird. Letztlich ~~sei~~ seien die Gründe eines Wacken Stores aus finanzielle ~~Gründe~~ Gründen gesucht. ~~im Rahmen der~~

Damit ist ~~der Vertrag~~ elektronische Gegenüberlegung mittels qualifizierten Bezeichner möglich. Zu untersuchen ist somit, wie die Beweislast bzgl. der Vertrags eines Anfeindes aussieht.

Die Beweislast für alle Voraussetzungen des § 123

✓ BGB ~~ist~~ insbesondere der Anglist, trügt der Anfeind. Es ist neu erstaunlich,

wie die Klagende beweisen will, dass das Konzept nicht später wegen finanzieller Schwierigkeiten verworfen wurde. Die Beweisprämisse ist dort als positiv einzustufen. ~~Die Anfeindung~~ wird damit ~~nicht bestanden~~. Vorurteilslos vom Gericht als unwillkürlich eingehuft werden.

Zu untersuchen ist weiter, ob das Mietverhältnis

willkommen gem. § 543 I 2 BGB wegen aufwendlicher kindloser Kindergäste beendet wurde.

Nach § 542 II Nr. 1 BGB ist ~~der Vertrag~~ ~~Rechtsbelehrung~~ eine aufwendliche Kindergäste auch bei einer zeitlichen Befristung des Vertrags in den gesetzlich zugelassenen Fällen möglich. Die Kündigung wird schwierig, ~~aber~~ vgl. § 544 Nr. 4 der Mietverträge.

gem. § 543 I 1 BGB

Voraussetzung ist der Vertrag eines ~~Anfeindes~~ gem. § 543 BGB. ~~anderer Kündigung~~ Spezielle Kündigungsgründe als die der Gattungstexten der § 543 I 2 BGB kommen Vertragsende nicht in Betracht, sodass die weitere Prüfung sich auf § 543 I 2 BGB konzentriert.

Gem. § 5u3 I 2^{BGB} liefert in wichtigen Fällen aufwendigeren fristlosen Kündigungsschutz, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verstoßens der Vertragspartner, mit unter Abzug des bedeutsigen Interesses die Fortsetzung des Mietvertrags bis zur sonstigen Beendigung des Mietvertrags nicht zugemessen werden kann.

Frage ist, ob die Nichteinholung des Bauspuren geplakten Werben-Konzepts einen entsprechenden wichtigen Fall darstellt.

- Dann müsste es sich bei dem Konzept zunächst um eine Vertragspflicht handeln, gegen die die Mandantin verstößen hat. Aus des Zweckeswilzigkeit des Mietvertrags in § 2 ergibt sich lediglich der Mietzweck „Infocenter-Ticketcenter-Tarifshop-Grechmadel“. Legt man diesen Begriff unvoreingenommen aus, laut ~~Vertrag~~ die Mandantin nicht gegen die Zweckewilzig verstößt. Sie besteht in erster Linie ein Panik-Info- und Souvenircenter. Mit Blick auf die Lage der Geschäftsstätte mitten in Hammons Vergnügungs- und Rummelmeile im Stadtteil St. Pauli steht sie eine Vielzahl von kiezüblichen Betriebsarten ~~an~~ an.

~~Die Klagen liegt aber fraglich ist allerdings,~~

Ob - Wie von der Klägerin vorgebracht - mit dieser Begründung das Konzept einer "Unken-Stör" geprägt war → die im Rahmen der Anklage gem. § 173, 157 BGB zu widerlegen ist. Gesetzlich sind auch mündliche Abreden aus Willkür anzusehen; § 550 S. 1 BGB stellt dem nicht entgegen → auch die Mietvertragselbstentkraft kennt keine entgegengesetzten Regelungen.

Die Mandantin ~~steht~~ steht ~~gegen~~ vor, dass sie gegen den Voreigentlichen deutlich gerecht wurde, dass die Verwirklichung des Konzepts einer Unken-Stör noch nicht endgültig gesichert sei und dass das Konzept deshalb nicht in den Vertrag aufgenommen werden sei, da sie nach keinem rechtsverbindlichen Vereinbarung mit den Verantwortlichen der Festivitätsveranstaltung gekommen wolle. jedenfalls habe sie den Eindruck gehabt, dass es der Voreigentliche letztlich gleichgültig gewesen sei, was als Motivzweck eingesetzt wird. Danach besteht sie den Vertrag der Klägerin, ~~erstellt~~ sie war fraglich ob, wie die Rechtslage liegen aussieht. Die Befestigt zu dem ~~der~~ Vertrag eines Kündigungsbrief die Parte, die sich auf die Kündigung bezieht, d.h. die Klägerin. Als Beweismittel könnte sie die Geschäftskontakte der Voreigentlichen, Frau Klein, als Zeugin heranziehen. Die Befürchtungen

und vor allem für eine vom Wohlbau
unverantwortliche Auslegung des § 2 Abs.

zu dem Vertrag eines Kündigungsbrief bestätigt die Parte, die sich auf die Kündigung bezieht, d.h. die Klägerin. Als Beweismittel könnte sie die Geschäftskontakte der Voreigentlichen, Frau Klein, als Zeugin heranziehen. Die Befürchtungen

① ob jedentals ein „Headstep“ eröffnet werden sollte

Die Beweisprämisse
müsste eigentlich gut
sein, weil die bei
derleg. u. Anwaltshilfe
ist, da Weltmarkt d.
Hv' gern diese Verträge
signiert, die nicht
ihren Burs. aufbauen
herr und die Ver-
tigentumserklärung
braucht.

eine solche Zeugenaussage ist offen. Zuvor
hat die Mandantin der Kündige, dass Frau
Klein sich kam an die Verginge erinnern kann
da sie das aller auch nicht interessierte. Nachdoku-
ment kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie
den Vertrag des Klägers im Rahmen einer Beweis-
erfassung bestätigt.

Aus anwaltlicher Vorsicht ist derkt. im weiteren
~~durchaus~~ auszugehen, dass es ~~der~~ Kunden-Shop ist. Keine
Aus anwaltlicher Vorsicht ist derkt. im weiteren
zu unterstellen, dass ~~es~~ vereinbart war, einen Kunden-
Shop und jedenfalls keinen Headshop zu eröffnen.
Darauf liegt jedoch jedenfalls ein Vertrag ggü. das Waren-
Konzept vor. Fraglich ist, ob auch ein Vertrag ggü.
das vermeintliche Headshopverbot vorliegt.

Unter einem "Headshop" ist ein Geschäft zu verstehen,
das unter anderem Produkte für die Cannabis-
Szene wie bspw. Zigarettenpapier oder Wasser-
pfeifen Verkauf sowie Produkte wie z.B.
Tatalkapteine, Ashtrays, Tassen usw. und
Poster mit Hanfschäfte Motiven. p
Die Mandantin verkauft ~~nur~~ vereinzelt allgemein
Raucherprodukte wie Tassen usw. und Ashtrays
sowie Poster und Tücher mit Hanfschäfte Motiven.
Der Laden ist damit nicht vollständig auf
die Cannabis-Szene ausgerichtet. Er
~~ist~~ kann aus anwaltlicher Vorsicht jedoch

nicht ausgeschlossen werden, dass bereits ein solches Vorstoss gegen das - unterstetliche Verbot verstossen werde.

Zu untersuchen ist jedoch, ob die beiden versuchten
Weitervertrittenen Mietverträge ~~unter Abzug~~
dazu führen, dass unter Abzug des zuletzt eingetragenen
Intervalls eine Fortsetzung der Mietverhältnisse
bis zum Ende der Pachtzeit im März 2025 (bzw. bei
Aussöhung der Verlängerungsoption nach § 4 Nr. 3 des
Mietvertrags bis 2030) des Klägerin nicht
Zugestanden werden kann.

Für eine Unzumutbarkeit konnte sprechen, dass gesagt wird, dass es der Geschäftsführer des Klägers keine Söhle Alt des Geschäftsführers nicht mit seinem Gewissen vereinbaren könne. Diese Aussage ~~wie~~ steht jedoch im diametralen Gegensatz zu dem Umstand, dass die Klägerin in unmittelbarer Nachbarschaft ein Geschäft vermietet, in dem ein anderer Handelshof betrieben wird. Dies widerlegt die subjektive Unzumutbarkeit. Auch handelt es sich um keine Begründung, in der das Konzept rücksichtslos wirken könnte. Das Melobjekt liegt mitten im Vergnügungs-Viertel. ~~d. Zentrum~~ ~~Kauf~~

Daher kann ist zu berücksichtigen, dass die Klagen zweier inhaltsgleicher Nachbellehns mit der Mandatstrafe geahndet werden und diese also auch den Zweck umfasst, der mit der Urteilstattheit vermentlich verordnet wurde, sie die

Vorinstanz jedoch nur selbst gekommen und die Unzumutbarkeit auch an diesem Ort nicht ohne weiteres gezeigt werden kann. Die Mandantin muss dagegen ihr Gesuch auf der Recepshahn anfordern, sodass nach Abwägung aller vorstehenden gründlichen Umstände eine Unzumutbarkeit des Klages, die das Interesse der Mandantin übersteigt, nicht ange nommen werden kann.

Der Vertrag wurde damit möglicherweise einer wichtigen Übereis ist § 543 I Z 8 BGB nicht willkürlich gekündigt. Auch eine anderweitige Beendigung des Mietvertrags ist nicht erlaubt. ~~Der ursprüngliche Antrag~~ Ein Anspruch aus § 545 C BGB besteht ~~aber~~ folglich nicht.

~~An der Ansprücke~~ Es gilt auch ein anderer wichtiger Anspruch gegenüber. ~~Ein~~ Ein Anspruch auf Abmilderung auf § 985 BGB lautet wegen der Mietvertrags als Recht zum Beispiel keinen Erfolg.

✓ Der ursprüngliche Antrag zu 1. war somit – auch nach Beweislegung aus rechtlicher Sicht – unangebracht.

↗ Es stellt sich die Frage, ~~wie~~ welches Vorgehen der Mandantin geahndet werden sollte. Die Frist zur ~~Zustimmung oder Verlegen der~~ Reaktion auf die Ehelodigkeitsklage ist noch nicht abgelaufen.

Wie festgestellt, ~~ist~~ der ursprüngliche Antrag voraussichtlich ungültig. Die Position der Klägerin ist gesamthaft als stark einseitig zu beurteilen. Insbesondere ist es der Mandantin offenkundig wichtig, dass die Klägerin nicht denkt, sie gesezt sei. Auch möchte sie auf keinen Fall die Kosten tragen. Zumal würde auch sie die Eileidigkeit des Haupturteils das Gericht über die Kosten und Berücksichtigung der übrigen Sach- und Rechtssachen nach billigem Einvernehmen entscheiden. Deutlich ~~wurde die Zustimmung~~ ~~der eigenen Seite~~ sollte die Zustimmung verweigert werden. ~~mit dem~~ ^{im} Blick auf Verteilung und dem Wunsch der Mandantin. Erwähnenswert ist, dass es letztendlich abhängt von Risiko, dass aufgrund der weiteren Erwähnung im Rahmen des § 517 I 2 BGB das Gericht zu einem anderen Ergebnis kommt und dann eine Terminsabschaltung, die im Rahmen von § 511 BGB gesetzlich nicht erlaubt mag, als mündliche Verhandlung. Dieses Risiko sollte der Mandantin noch mitgeteilt werden.

2. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Vertrags gegen den Antrag zu 2. und Zweckmäßigkeitserwägung

~~a) Prozesssituation~~

Zu untersuchen ist, ob der Antrag zu 2. zulässig und begründet ist ~~oder~~ oder ob

Rüg der Zulässigkeit bzw. ob es keine
Rechtsverletzung möglich sind / ist.

Der Antrag ist zulässig. Eine Rüg der öffnen
Zuständigkeit ist nicht möglich. Die öffne
Zuständigkeit rückt sich nach § 32 ZPO.

Unter den Begriff verlaubte Handlung fallen auch
- in Rede stehende - Gesetzskontrolle.

~~Da~~ Der ~~geplante~~ Werkstück liegt im Besitz
des Amt- und Landgerichts Hamburg.
Eine objektive Unzulässigkeit ist gem. § 260 ZPO
zulässig; die Voraussetzung liegt vor.

Zu untersuchen ist weiter, ob die Klägerin einen
Anspruch auf Zahlung von 6000 € hat oder
ob dem enthaltene Vergrößerung entgegensteht.

Als Anspruchsbasis kommt § 812 I 1 AH 2
BGB in Betracht. Voraussetzung ist, dass die
Handlung etwas in sonstiger Weise auf Kosten
der Klägerin ohne rechtlichen Grund erzeugt
hat.

Ein Vorwurf der Gesetzskontrolle kann völlig
nicht angenommen werden. Zu bestätigen
sollte zwischen Klägerin und dem Herrn
Kamp ein Mietvertrag als auch zwischen
der Nordstrasse und Herrn Kamp. Der
Vorwurf zwischen der Klägerin und Herrn Kamp
deutet sich aber nicht auf den Innenhof sondern
auf die Werkstatt hinzu. Und die Klägerin

Eine Leistungskette liegt jedoch gerade nicht vor.
Der Vertrag des Käigins mit dem Kamp
bezieht sich nur auf die Werkstatträumlich-
keiten, nicht jedoch auf den Innenhof.

Die Mandatrin hat die Nutzungsmöglichkeit
des Innenhofs erlangt und zwar in sonstiger
Weise, d.h. nicht durch Leistung des Käigins.
Es stellt sich die Frage, ob dies auf Kosten
des Käigins geschieht, ~~die~~ also in eine Recht-
position des Käigins eingegeben hat, die der
Käigin einen Schutzenraum und vermögen-
~~reicht~~ nutzbaren Vermögensvorteile
verleiht und die ~~die~~ Käigin doch die Recht-
ordnung ausschließlich ~~der~~ ^{zu} Verträge und Verelgen-
~~schäfts~~ ~~zur~~ zugewiesen ist.

Dann sollte sie durch die Vermögen nicht nur
keine Herrschaft mehr über die Werkstattraum-
räumlichkeit haben, sondern auch kein
über den Innenhof. Dies

Dann müsste sie die ausschließliche Herrschafts-
gewalt über den Innenhof haben. Die Käigin
ist Eigentümerin der Ländereien. Zuvor lasen die
jeweiligen Meier ein Hausrat → dürfen
den Innenhof betreten. Alle ~~deutschen~~ Personen
~~sind eingezogen~~ Allerdings geteilt es zu
Vermögensvermögen der Eigentümers, ~~kein~~
~~Hausrat~~ zu gewähren. Der ~~vermietet~~
also nicht gegen eine absolute Rechtsposition
Zudem bedeutet ~~ein~~ Hausrat nicht die Befugnis,
~~Dienstleistungen~~ kommen zielte Dienstleistungen zu
festigen.

Fazit

✓ Die Eigentümer ~~hat~~ hat das alleinige Recht die kommerzielle Nutzung ihres Innenhofes zu bestimmen. Ausnahmeweise gilt dies nicht, soweit das ~~Eigentum~~ ~~besitzt~~ von außen erreichbar ist. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Es ist nur zum Teil erreichbar und das Betreten des ~~Tortenfalls~~ Cosmopolitan ist ausdrücklich mit einem Schild als verboten gekennzeichnet.

Die Mandantin hat in dieses Recht eingegriffen, indem sie dort Dachanstriche angewendet hat, fälschlicherweise verlegt hat und einige Miete hat, ihre Fahrzeuge unzulässig.

Die Mandantin ~~hat~~ hat das Leistungsangebot ohne Rechtsgrundlage. Es lag keine Genehmigung des Eigentümers vor. Dass ein Motivzug mit den Fleißkamp besteht, ist unwesentlich.

Cer. § 818 I BGB kann die Klägerin von der Mandantin die Zahlung von - in der Höhe angemessener - 6.000 € verlangen.

Zu untersuchen ist ~~wesentlich~~, welcher Vorgang ^{weiter} zweckmäßig ist.

Der Antrag ist voraussichtlich begründet. Bei stehende folgende Reaktionen zur Verfügung:
Zum einen könnte der Anspruch annulliert werden.
Ein solitäres Anrechtsgr. § 93 ZPO ist jedoch

✓ Wegen des vorprozezualen Fälligkeitsfall durch die Kündigung nicht mehr möglich, so die Kündigung der Mandatin ohnehin bestimmt werden müsse. Der einzige Vorteil eines Amtsberufes - das Einsparen der Terminversetzung - ist verringert wegen der ~~Feststellung~~ ~~bestimmt~~ Verjährung zum Antrag zu 1. nicht mehr vorgesehen. Auch ein Versäumnisfall ist wegen der erforderlichen Reaktion bzgl. der Antrags zu 1. nicht möglich. Auch ein Klageschreiber hat somit keinen weiteren Vorteil. Deutlich wird vor gesteckt, wenn Antrag auf Klageabweiger zu stellen, da die eine Kostenreduktion ihm nicht möglich ist.

Töner sollte dem Herrn Kamp den Streit verhindert werden gem. § 82 ff. ZPO. Im Falle eines ungültigen Antrags der Rechtsstelle hat die Mandatin Siedensatzansprüche gegen ihn, da es sich sich um grundsätzlich verhältnismäßige handelt, die Genehmigung der Gebäudeeigentümer erfordern würden ausdrücklich bestätigt, dass zur Wollen Antrag der Nutzungsrecht keine Einverständniserklärung oder Genehmigung der Herren erforderlich sei.

Die ~~Klage~~ ^{verteidigungsbezogen} sollte nach Laufe ^{per Fax} angezeigt werden, da die Frist möglicherweise abgelaufen ist.

Die Mandatin ist nach ~~Ab~~ dem Namen und der Adresse des Herrn Kamp zu fragen.

B. Praktischer Teil

ENTWURF

~~von~~ A. Matthias Lorenzen

Lorenzen & Partner

Bergholzallee 9, 22301 Hamburg

7.12.2015

An

Landgericht Hamburg
Sielerdingplatz 1
20355 Hamburg

Klagewidrig

In dem Rechtsstreit

Crashdeutschgesellschaft Hamburg GmbH

/

Paulli Style GmbH

Az: 3450 / 267/15

Zeige ich an, dass ich die Beklagte vertrete.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,
die Klage abzuwiesen.

Die Erledigungsbeklagung zum Antrag zu 1. wird
nicht zugestimmt.

Darüber hinaus verleihe ich Namen und in
Vollmacht der Beklagten

~~der~~ steht dem Herrn Kamp, (Adressen),
der steht mit dem Auftrag, auf
Sicht des Beklagten dem Rechtsstreit beizutreten.

Begründg:

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hatte ursprünglich keinen Anspruch auf Rang
→ Heutigste der Geschäftsräume im Haus
Reeperbahn 5, 20359 Hamburg.

Amts
Terminologie!

~~Durch~~ Der Mietvertrag wurde nicht willkomm
gekündigt. Es liegt weder ein Anfeindungsgr
noch ein Richtigstellungskündigung
vor.

~~Es wird geschrieben, dass die Beklagte~~
Der Vertrag der Klägerin, die Beklagte habe
von Anfang an nicht geplant, das Konzept
Wackenstore zu verwirklichen, wird bestätigt.
Das Konzept sollte sich vielmehr später aus
finanziellen Gründen ändern. Auch wird geschrieben, dass
die Beklagte mit der ImmogmbH & Co KG
verbindlich vereinbart haben soll, dass ein entsprechendes
Konzept Ziel des Vertrags ist. ~~Hätten~~
Stattdessen wurde das Konzept ausdrücklich
nicht in den Vertrag aufgenommen, da die
Beklagte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
noch keine ~~re~~ rechtmäßige Vereinbarung
mit den Verantwortlichen des Festival-
veranstalters getroffen hatte. Auch war es
der ~~Vertrag~~ ImmogmbH & Co KG letztlich
gleichgültig, welche Mietzweck vereinbart
wird. Gleichzeitig ausdrücklich festgehalten, dass

die Immo GmbH & Co KG nicht bestellt, die Geschäftsräume zum Zweck des Betriebs eines „Headshop“ zu vermieten. Aber auch im Falle einer solchen ungünstigen Vereinbarung hätte die Beklagte hiergegen nicht verstoßen. Sie betreibt vorwiegend einen „Touristik-, Info- und Souvenir-Center, wo nur vereinzelt „Headshop“-Produkte verkauft. ~~Aber~~

Aber auch wenn es sich - was bestritten wird - um einen „Headshop“ handeln sollte, so wäre dies jedenfalls kein Grund, eine Untermieterin für die Klagin anzunehme.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Klagin in unmittelbarer Nachbarschaft ein Geschäft vermietet, in dem ein „Headshop“ betrieben wird. Allen dies zeigt daran, dass der Mieterin ein solcher Zweckgrunde nicht unterstellt wird. Auch ^{spricht} die Regel der Mietobjekts nicht gegen ein solches Konzept. Es handelt sich um den Vergleichsbezirk Hanfbau, sodass eine Rüstsiedlung der Klagin ebenfalls nicht in Betracht kommt.

Hinsichtlich des Anlegs zu 2. ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagte durch Vertrag verpflichtet - die Genehmigung des Gewerbeamtes erhält. ~~und bestätigt, dass~~ Die Klagin soll sich an

dem ~~teet~~ Horn Kamp, dem der Skret
verkündet wurde; ^{Schedias} Halten.

Unterwift

Klagantrag zu 1): Hier war zu erkennen, dass § 546 BGB als Anspruchsnorm nicht in Betracht kommt, soweit die Klägerin meint, dass der MV wegen Anfechtung von Anfang an nichtig war.

Anfechtung: Leider übersehen Sie den Schwerpunkt der Klausur, ob der Klägerin überhaupt ein Anfechtungsrecht zusteht, weil sie nicht die zum Vertragsschluss führende WE abgegeben hat.

- laut BGH ist die Klägerin nicht Rechtsnachfolgerin der Immo GmbH / Co KG; § 566 BGB regelt eine gesetzliche Novation des MV mit den Rechten und Pflichten des alten MV.

- Anfechtungsrecht kann auch nicht abgetreten werden.

- Ermächtigung? Fraglich, ob überhaupt erteilt, jedenfalls erfolgte die Anfechtung nach ihrem Wortlaut im eigenen Namen und nicht im Namen der Immo GmbH / Co KG

Den Anfechtungsgrund arglistige Täuschung prüfen Sie zutreffend.

Die Kündigung prüfen Sie grundsätzlich gut und vor allem anhand des Vertrages.

Klagantrag zu 2): sehr schön geprüft

Die Zweckmäßigkeitserwägungen sind weitgehend gut gelungen.

Insgesamt 11 Punkte